

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bereinsinsetate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr 16

Sonnabend, den 24. April

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 22. April 1915.

Anmeldung der nach Eintritt der Mobilmachung ausgemusterten Militär- und ungedienten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis mit 1895.

Infolge der großen Anzahl der bei den Kriegsmusterungen und Landsturmusterungen an einem Tage vorgestellten Leute war es den Ärzten nicht möglich, eingehende Untersuchungen vorzunehmen. Die Ärzte waren in der Hauptsache auf den Augenschein und die Angaben des Mannes angewiesen. Leute, deren Leistungsfähigkeit überschätzt worden ist, sind von den Truppen wieder entlassen worden. Andererseits ist eine erhebliche Anzahl von Leuten als untauglich bezeichnet worden, die sich bei genauerer Untersuchung als kriegsverwendungsfähig erweisen werden.

Die Erlaßbehörde III. Instanz hat daher die bei den Kriegs- und Landsturmusterungen getroffenen endgültigen Entscheidungen „untauglich“, „dauernd untauglich“ oder „ausgemustert“ gemäß § 71, 7 Wehrrordnung aufgehoben und eine erneute Musterung angeordnet.

Die bei den Kriegsmusterungen im August 1914, im Januar oder Februar 1915 sowie bei den Landsturmusterungen im September, November und Dezember 1914, ferner die seit der Mobilmachung beim königlichen Bezirkskommando Chemnitz außerortslich oder aus anderen Bezirken zugezogenen ausgemusterten Militär- und ungedienten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis mit 1895, die im Bezirke der **Landsturmkommandantur Chemnitz** oder im **Stadtbezirke Chemnitz** ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, haben sich in der Zeit **vom 23. bis mit 27. April 1915**

unter Vorlegung ihrer **Militärausweise** (Landsturmheft) oder Bescheinigung hierzu, Ausmusterungschein oder Ausfuhrchein) bei der **Gemeindebehörde** ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes (Stadtrat — Militäramt — zu Chemnitz, Brückenstraße 12, oder Gemeindevorstand) zur **Stammrolle** oder Landsturmrolle **anzumelden**.

Die als dauernd **unabkömmlich** anerkannten bleiben von der Anmeldung **befreit**.
Wer diese vorgeschriebene Anmeldung oder die Abmeldung bei späterem Verzuge oder Ummeldung bei Wohnungswechsel innerhalb 3 Tagen unterläßt, wird mit **Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft**.

Ueber Ort und Zeit der Musterung ergeben besondere Anordnungen.
Chemnitz, am 21. April 1915.

Der Vorsitzende der königlichen Erlaßkommissionen Chemnitz-Stadt I und II, sowie Land.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln für die minderbemittelte Bevölkerung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 12. April d. J. und Verfügung des Kommunalverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 20. des. Mts., — auf die noch besonders hingewiesen wird, und die sich in den Amtsblättern abgedruckt, sowie an den Amtstafeln der unterzeichneten Gemeinden ausgehängt befinden — wird zur **Versorgung der minderbemittelten Haushaltungen mit Kartoffeln** für die Zeit bis zum 1. August 1915 folgendes zur **strengen Beachtung** bekannt gegeben:

- 1) **alle** Vorstände der minderbemittelten Haushaltungen (jährliches Gesamteinkommen bis 1900.— Mark bzw. bei alleinlebenden Personen bis 1400.— Mark) werden aufgefordert, **genau nach Gewicht** festzustellen, wieviel Kartoffeln in der Nacht vom 25. zum 26. April 1915 in ihrem Haushalt noch vorhanden sind;
- 2) **am Montag, den 26. April 1915, vormittags 8—12 und nachmittags 2—5 Uhr** je den unterzeichneten Gemeindevorstellungen anzuzeigen:
 - a) wieviel **Kartoffeln** sie noch im **Vorrat** haben,
 - b) aus wieviel **Köpfen** ihr Haushalt besteht und welches **Gesamteinkommen** aller Familienmitglieder sie beziehen,
 - c) wie hoch sich ihr **Bedarf an Kartoffeln** bis 1. August 1915 (wöchentlich 6 Pfund auf den Kopf des Haushalts, d. i. vom 26. April bis 1. August = 90 Pfund, gerechnet) noch stellt.

Die Anmeldefrist ist **unbedingt einzuhalten**, weil der Gesamtbedarf sofort festgestellt werden muß. Wer die Anmeldung versäumt, kann **nicht** berücksichtigt werden und hat die Folgen selbst zu tragen.

Die bisherigen Speise-Kartoffelbedarfsanmeldungen bei den einzelnen Gemeindevorständen sind hierdurch **hinfällig** und müssen unbedingt unter den neuen Gesichtspunkten wiederholt werden.

Wer den für die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln erlassenen Vorschriften **zuwiderhandelt**, insbesondere wer über die Einkommensverhältnisse, die Zahl der Glieder und die Kartoffelvorräte der betreffenden Haushaltung unwahre Angaben macht oder sich weigert, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu erbringen, oder sonst den gegebenen Anweisungen nicht nachkommt, wird nach § 19 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu Mark 1500.— bestraft**.

Die Gemeindevorstände von Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 22. April 1915.

Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige **1. Termin Wassergeld und Wasserzins** ist bis längstens den **30. April dieses Jahres**

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das **Mahn-** bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Siegmars, am 17. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerzettel** im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Siegmars, am 18. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am **30. dieses Monats** ist der **1. Termin der staatlichen Einkommens- und Ergänzungssteuer**, sowie die **Miet- und Pachtvertragssteuer** fällig.
Die Steuer ist spätestens bis zum **21. Mai 1915**

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das **Mahn-** bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Neustadt, am 22. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungssteuerzettel** im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Neustadt, am 21. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Gemeindevorstandes-Geschäftszeit.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Geschäftszeit der hiesigen Gemeindevorstandesverwaltung infolge erheblicher Arbeitsvermehrung und Verringerung des Beamtenpersonals für den **öffentlichen Verkehr** bis auf weiteres auf **vormittags 8—12 Uhr, nachmittags 2—4 Uhr und Sonnabends durchgehend von 8—1 Uhr** festgesetzt worden ist.
Neustadt, am 22. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 26. April bis mit 23. Mai 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brotkartenhefte** **Sonntag, den 25. April 1915 in der Zeit von 11—1 Uhr in den bekannten Ausgabelokalitäten durch die Vertrauensleute.**
Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. **An andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.
An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.

Bekanntmachung.

die Nachziehung der Gewichte, Wagen, Maße und Meßwerkzeuge betr.
Nach einer Bekanntmachung der kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 31. Dezember 1914 findet in diesem Jahre und zwar **Dienstag, den 4. Mai 1915** von 1—6 Uhr **nachmittags im Lokale, Mittwoch, den 5. Mai 1915** von 8—12 Uhr **vormittags** und von 2—6 Uhr **nachmittags im Lokale, Donnerstag, den 6. Mai 1915** von 8—1/10 Uhr **vorm.** im Lokale und von 1/10—11 Uhr **vorm.** am **Gebrauchsorte** im hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern eine Nachziehung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Gewichte, Maße, Wagen und Meßwerkzeuge statt.
Als **Lokal** für die Nachziehung ist **Willy Köhlers Gastwirtschaft, hier, Talstraße 8** bestimmt worden.
Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtlich im hiesigen Orte und in den beiden Gutsbezirken wohnhaften Personen die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge innerhalb der vorstehend genannten Tagen im Nachziehungslokale dem Eichbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.
Zur Nachziehung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.
Die Besitzer solcher Eichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden diese Anmeldungen während der festgesetzten Zeit ebenfalls vollständige Friedigung.
Werden Maße, Gewichte u. s. w., welche das Nachziehungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachziehungsgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund von § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzes eine Bestrafung bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.
Für jedes der Nachziehung unterzogene Stück ist die im **Gebührenverzeichnis** festgesetzte **Gebühr nach § 17 des Gesetzes vom 31. Juli 1912 sofort zu entrichten.**
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. April 1915.

Bekanntmachung.

Denjenigen Grundstückbesitzern, welche den **Wasserszins auf den 1. Termin 1915** noch nicht entrichtet haben, wird hiermit aufgegeben, denselben bis **spätestens 30. April dieses Jahres** bei **Bermeldung zwangsweiser Beitreibung** bei der hiesigen Wasserwerkskasse zu bezahlen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.

Öffentliche Anlagen und Plätze.

Mit dem Eintritt des Frühjahres werden die öffentlichen Anlagen und freien Plätze wiederum dem Schutze der geehrten Einwohnerschaft empfohlen. Es wird gebeten, mit darauf achten zu wollen, daß Beschädigungen, Verunreinigungen usw., besonders auch durch Kinder, vermieden werden. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerzettel** im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Eink.-Str.-Ges. und § 28 des Erg.-Str.-Ges. diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Rabenstein, am 22. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Erlaubnisarten zum Beschohlzammeln.

Die im Vorjahre ausgegebenen Erlaubnisarten zum Beschohlzammeln für das Staatsforstrevier Rabenstein sind **bis 1. Mai 1914** zurückzugeben. Bis zu gleichem Zeitpunkte haben sich diejenigen Personen, welche Karten für die Zeit vom 1. Juli 1915 bis 15. April 1916 wünschen, im Rathhaus — Zimmer Nr. 5 — zu melden.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.

Am **30. April 1915** ist der **1. Termin Einkommens- und Ergänzungssteuer** sowie der **Stempelbetrag für Miet- und Pachtverträge** fällig. Diese Steuern sind spätestens **bis zum 21. Mai 1915** an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen die Säumigen das **Mahn-** bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.

Schornsteinreinigung u. Revision der Feuerlöschgeräte.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das **Reinigen der Schornsteine** und die **Revision der Feuerlöschgeräte** in der Zeit vom 1. bis mit 15. Mai d. J. stattfindet.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. April 1915.